



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle  
Bürger im Landkreis Barnim

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701  
Telefax 03334 214-2701  
landrat@kvbarnim.de

16. August 2022

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes und zur Verhinderung, dass mit Schadstoffen unklarer Herkunft belastete Fischerzeugnisse durch den Menschen unwissentlich verzehrt werden, wird gemäß § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) folgende Anordnung getroffen:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
39LM 10/22

- 1 Das Gewinnen (Angeln, Fischen) von Fischen zum Zweck der Lebensmittelgewinnung aus der Oder entlang der Flussabschnitte des Landkreises Barnim und die Weitergabe solcher Fischerzeugnisse an Dritte wird hiermit untersagt.
- 2 Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 wird angeordnet.
- 3 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

### **Begründung:**

Derzeit liegen zur Eintragsursache von Schadstoffen in das Gewässer der Oder entlang der Flussabschnitte im Landkreis Barnim sowie zum Schweregrad der Einträge von Schadstoffen keine belastbaren Daten und Fakten vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegt ein massives Fischsterben vor, und es wurden auffällige Gehalte von Quecksilber in Gewässerproben nachgewiesen.

Eine Risikobewertung und eine toxikologische Beurteilung sind derzeit aufgrund der unzureichenden Fakten zu den Ursachen und den Quecksilberkonzentrationen an den unterschiedlichen Flussabschnitten nicht möglich. Fische aus der Oder, die zum Zweck des Verzehrs gewonnen (Angeln, Fischen) oder verkauft werden, sind Lebensmittel.

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

39LM 10/22

Lebensmittel müssen gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 178/2002 sicher sein und dürfen die menschliche Gesundheit nach dem Verzehr oder Kontakt nicht schädigen.

Es kann im gesellschaftlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass bei der derzeit bestehenden Verdachtsituation die menschliche Gesundheit durch den Verzehr dieser Fischerzeugnisse akut gefährdet wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

### Im Einzelnen:

zu 1

Gemäß § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB trifft die für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Abs. 6 S 1 Nr. 1 LFGB zuständige Behörde die Maßnahmen, die nach den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich sind.

Gemäß der §§ 2 und 8 des Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) sind Landkreis und kreisfreie Städte die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Im Landkreis Barnim ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die zuständige Behörde.

zu 2

Nach § 39 Abs. 7 LFGB haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Durchführung von Verboten nach Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dienen, keine aufschiebende Wirkung.

zu 3

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden.

### **Rechtsgrundlagen** in der jeweils geltenden Fassung:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften
- Verordnung EG Nr. 178/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
- Verwaltungsverfahrensgesetz

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

39LM 10/22

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

gez. Holger Lampe  
Erster Beigeordneter  
Landkreis Barnim